



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

➔ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Dr. Josef Peheim
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-45117/2021-2

Leibnitz, am 08.02.2021

Ggst.: Cristallo Glas GmbH, 8462 Gamlitz, Untere Hauptstraße 16;
Erschließung zur Baureifmachung in der KG: Gamlitz;
wasser- und naturschutzrechtliche. Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 03.02.2021 hat Ingenos ZT GmbH, 8200 Gleisdorf, Business Park 2, namens Cristallo Glas GmbH, 8462 Gamlitz, Untere Hauptstraße 16, um die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erschließung zur Baureifmachung (Anschüttung und Gerinneverlegung) auf Gst. Nr. 150/1, KG Gamlitz, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, sowie § 5 Abs. 2 ZI. 2 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBL. Nr. 71/2017, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 22.02.2021
um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
ORR Dr. Josef Peheim

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend Verhandlungen während der „Corona-Krise“:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03452 / 82911 - 292) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn sie ins Amtsgebäude kommen möchten.

Die Niederschrift zur Wasserrechtsverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein entweder vor Ort oder in einem anderen, geeigneten Raum (zB Gemeindeamt) nur mit Beiziehung der unbedingt erforderlichen Parteien verfasst. Alle Einwendungen können beim Ortsaugenschein vorgebracht und gegebenenfalls diktiert werden. Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Josef Peheim
(elektronisch gefertigt)